Lobbyisten im Bundestag

Liste der Interessengruppen mit freiem Zugang veröffentlicht

Berlin (dpa) Im monatelangen Streit um die Offenlegung der Lobbyisten-Zugänge zum Bundestag hat die Parlamentsverwaltung eine Liste mit rund 400 Firmen und Institutionen vorgelegt. Es handelt sich um Einrichtungen, deren Vertreter per Hausausweis ungehindert in die Bundestagsgebäude gelangen können. Umweltschutz- und Sozialverbände, Gewerkschaften, staatliche Unternehmen oder Körperschaften des Gesundheitssystems sind ebenso vertreten wie Waffenproduzenten, Pharma- oder Versicherungskonzerne.

Die Transparenzorganisation Abgeordnetenwatch.de begrüßte die Offenlegung. „Es ist überfällig, dass die Bundestagsverwaltung die Lobbykontakte der Fraktionen offenlegt“, sagte Sprecher Roman Ebener am Montag in Hamburg.

In der Liste wird auch die Höchstzahl der jeweiligen Interessenvertreter mit Zugang zum Parlament genannt – und von welcher Fraktion die Hausausweise beantragt wurden. Beispiele: Der Energiekonzern Vattenfall, der Öl-Riese Shell und die Rüstungsfirma Krauss-Maffei Wegmann verfügen jeweils über zwei Hausausweise, Volkswagen über fünf, der Deutsche Gewerkschaftsbund über 16 und der Krankenkassen-Spitzenverband über 21.

Bereits im April 2014 hatte Abgeordnetenwatch.de die Fraktionen gebeten, die Namen der Interessenverbände zu nennen. Später folgte eine Klage. Mit der aktuellen Veröffentlichung reagierte der Bundestag auf eine weitere Klage des „Tagesspiegel“.

Die Organisation LobbyControl findet auffällig, dass die Union vielen Lobbyagenturen Zugang verschaffte. Es handle sich oft um verschwiegene Agenturen und Kanzleien, die Lobbyarbeit im Auftrag von Unternehmen machen. Intransparente Lobbyarbeit habe im Bundestag nichts zu suchen.

Liste: http://dpaq.de/r8AkP

Bildunterschrift:

Undurchsichtig: Rund 400 Vertreter von Firmen und Institutionen gehen im Reichstag ein und aus. Foto: dpa/Sven Hoppe

Quelle: Publikation Märkische Onlinezeitung, Regionalausgabe, Spree Journal – Erkner,

Ausgabe Nr.279, Datum Dienstag, den 01. Dezember 2015, Seite Nr.4